

BVGer C-1615/2023 vom 10. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1615_2023_d20230210

FR: TAF C-1615/2023 du 10 février 2023

IT: TAF C-1615/2023 del 10 febbraio 2023

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung | Berufliche Vorsorge, Beitragsverfügung und Aufhebung Rechtsvorschl&ag, Verfügung vom 10. Februar 2023. Das BGer auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Erw&agungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, und es wird keine Parteientsch&adigung zugesprochen.

E. 3

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz, das Bundesamt für Sozialversicherungen und die Obergerichtskommission BVG. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Peterli Sandra Tibis Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Er&ouffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in &ouffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde sp&at;estens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in H∧en hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

E. 13

Februar 2023 zugestellt worden ist, dass A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom

E. 15

M&ar;z 2023 abgelaufen und somit die am 18. M&ar;z 2023 der Post über- gebene Beschwerde als versp&at;et zu betrachten ist, dass demzufolge auf die versp&at;ete Beschwerde im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten ist (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG), dass die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuer- legen sind, und dass sie ihr ausnahmsweise erlassen werden können (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und 3 VwVG), dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn Gründe in der

Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, diese der Partei aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist, dass die obsiegende Vorinstanz als Behörde keinen Anspruch auf Partei-entschädigung hat (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

C-1615/2023 Seite 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.